

Schließungen im (Einzel-)Handel wegen der Corona-Pandemie

Seit Dienstag, 17.03.2020, gibt es eine Rechtsgrundlage für das Land Baden-Württemberg zum Thema Schließung im Einzelhandel wegen der Corona-Pandemie.

Es gelten ab sofort folgende Bestimmungen:

Grundregel: Alle Läden müssen schließen.

Ausnahmen: Geöffnet bleiben dürfen Läden, die der Grundversorgung dienen. Dazu gehören die Sortimente

- Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Zeitungsverkauf,
- Bau-/Garten-/Tierbedarfsmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- sowie der Großhandel.
- Ebenso gilt dies für Hofläden und Raiffeisenmärkte.

Diese Läden haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt sind.

Der Online-Handel wird nicht eingeschränkt.

Näheres zur Erlaubnis, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, wird das Wirtschaftsministerium regeln.

Die Regelungen gelten ab Mittwoch, 18. März 2020.

Die angeordneten Schließungen gelten vorerst bis zum 19. April 2020.